

# RS Vwgh 2006/9/15 2006/04/0053

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.2006

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

AVG §66 Abs4;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGG §42 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/18/0088 E 13. September 1991 RS 3 [Hier an Stelle des zweiten Satzes: Eine solche Pflicht besteht jedoch dann, wenn im zweiten Rechtsgang neue Tatsachen ins Ermittlungsverfahren eingeführt worden sind (vgl. das hg. Erkenntnis vom 9. Juni 1989, Zl. 87/17/0396).]

## Stammrechtssatz

Nimmt die Berufungsbehörde nach Einlangen des aufhebenden Erkenntnisses des VwGH im ersten Rechtsgang keine weiteren Sachverhaltsermittlungen vor, so besteht kein Anlaß, dem Besch neuerlich Parteiengehör zu gewähren. Es gibt keine Rechtsvorschrift dahin, daß die Berufungsbehörde in einem solchen Fall nicht sogleich einen Ersatzbescheid fällen dürfte - dann nämlich, wenn sie eine Ergänzung des Sachverhaltes nicht für notwendig erachtet.

## Schlagworte

Abstandnahme vom Parteiengehör Allgemein Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren Sachverhalt

Sachverhaltsfeststellung Rechtsmittelverfahren Berufung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006040053.X01

## Im RIS seit

22.12.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)